



Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2020/4

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2020-10-21.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.10.2020 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. Eröffnungsbilanz 2020

Der Gemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme von € 45.628.557,83 auf der Aktiv- und der Passivseite. Das Konvolut der Eröffnungsbilanz bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. 15. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

4.a. Widmung öffentlichem Gut – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

4.b. Übergabsvertrag Katter Josef – Abtretung an das öffentliche Gut – Beschlussfassung

Übergabsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 29.10.2020

Abgenommen am:

